

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 112.

Dresden, am 17. Juli

1864.

Hundertundzwoölfte öffentliche Sitzung der  
Zweiten Kammer am 12. Juli 1864.

## Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung.  
— Registrandenvortrag von Nr. 1003 bis 1007. — Antrag des Herrn Abg. von Schönberg, die Immobilienbrandversicherungskasse betr. — Urlaubsgesuch und Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung D des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betr. Position 28 bis mit 29b. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Anschluß einer vertraulichen Sitzung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 10 Uhr 5 Minuten in Gegenwart der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Weinlig und Geh. Regierungsrath von Zahn, sowie in Anwesenheit von 69 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die vorige Sitzung vom Secretär Schenk aufgenommenen Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Abgg. Tempel und Gruner mitvollzogen wird.

Präsident Haberkorn: Es wird die Registrande vorgetragen werden.

(Nr. 1003.) Herr Abg. von Rostitz-Wallwitz bittet um Urlaub vom 12. bis mit 15. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Einstimmig: Ja.

(Nr. 1004.) Antrag des Herrn Abg. von Schönberg, die Immobilien-Brandversicherungskasse betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Antrag wird der Kammer vorgelesen werden.

Secretär Schenk verliest:

Am 8. Juli erlaubte ich mir einige Anfragen an das königl. Ministerium des Innern bezüglich der Ausführung des neuen Brandkassengesetzes und eines Antrages der Friedensrichter in der Amtshauptmannschaft Grimma zu richten. Die hohe Staatsregierung

beantwortete mir zwar diese Anfragen; allein die Beantwortung hat meine Bedenken in keiner Weise erledigt, weshalb ich mir vorbehielt, besondere Anträge zu stellen, die ich den hohen Kammern zur geneigtesten Berücksichtigung empfehle.

Die zweite Frage, die ich mir an die hohe Staatsregierung zu stellen erlaubte, lautete folgendermaßen:

„Glaubt das königl. Ministerium durch die Bestimmung, daß künftig keine Entschädigung für bei einem Brande beschädigt oder verloren gegangenes Feuerlöschgeräthe mehr direct aus der Brandkasse bezahlt werden soll, einen Vortheil zu erzielen? steht nicht vielmehr zu befürchten, daß durch die Einrichtung die Feuer wegen Mangel an genügend mitgebrachtem Feuerlöschgeräthe an Ausdehnung zunehmen werden?“

Die hohe Staatsregierung beantwortete diese Frage ungefähr also:

„Rücksichtlich dieser Frage müsse die Staatsregierung auf die Motiven zum Brandversicherungsgesetze verweisen, wo die Gründe der Regierung für diese Maßregel niedergelegt seien. Die Absicht einer Ersparniß sei dabei nicht vorhanden gewesen; man habe hierbei aber vermeiden wollen, daß in vielen Fällen, wie bisher, ältere, durch das Feuer nicht entstandene Schäden durch die Brandkasse hätten vergütet werden müssen. Dies sei bei aller Sorgfalt der Aufsicht nicht zu vermeiden. Die Erörterung dieser Schäden sei eine große Arbeit für die Feuerpolizei-Commissare und die Behörden gewesen. Jetzt werde die Arbeit eine geringere sein. Man habe auf den Patriotismus und das Einsehen der Gemeinde gerechnet, daß dieselben einsehen würden, wie nothwendig die Erfüllung der Pflicht der Hülfe bei Bränden in Nachbargemeinden sei. §. 89 der Ausführungsverordnung gebe die Ermächtigung, kleineren Gemeinden zu diesem Zwecke Vorschüsse und Unterstützungen zu gewähren.“

Durch diese Erklärung sind aber meine, aus langjähriger Erfahrung geschöpften Bedenken in keiner Weise erledigt; denn die Voraussetzungen auf den Patriotismus, wo außer der körperlichen Leistung auch der Geldbeutel jedes Einzelnen in Anspruch genommen werden soll, nehmen sich hinter dem grünen Tisch zwar sehr gut aus, werden aber in den wenigsten Fällen sich praktisch bewähren. Ich halte es daher für sehr gewagt, auf eine solche Voraussetzung hin eine Mende-